



An die
Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Promenade 5
4240 Freistadt

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

per Email: bh-fr.post@ooe.gv.at

Linz, 17. Jänner 2022

zu BHFNR-2020-633369/20-FA

**Stadtgemeinde Freistadt, 4240 Freistadt
INKOBA Freistadt Süd, Abwasser-
beseitigungsanlage (inkl. Rückhaltebecken Süd)
im 50-m-Uferschutzbereich –**

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Freistadt hat bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt im Zusammenhang mit der Erschließung des INKOBA-Gebiets Freistadt Süd unter Vorlage von Projektunterlagen der Thürriedl & Mayr ZT GmbH (Gz. 2147-A-30 vom 12.8.2021) um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage samt Rückhaltebecken Süd (mit Ableitung in den Galgenbach) angesucht. Die Projektunterlagen beinhalten auch eine „Naturkundefachliche und wildökologische Stellungnahme zur Errichtung des Rückhaltebeckens Süd, INKOBA Freistadt“, erstellt von Dr. Fellingner am 2.7.2021.

Zum Vorhaben wurden seitens des ASV für Natur und Landschaftsschutz insgesamt zwei Stellungnahmen (*N-2021-56066/2-Ab* vom 17.2.2021 und *N-2021-56066/3-Ab* vom 21.4.2021) abgegeben und schlussendlich ein Gutachten (*N-2021-56066/5-Ab* vom 23.11.2021) erstellt. Darin kommt der ASV nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis, dass das Rückhaltebecken Süd eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt und somit negativ zu beurteilen ist. Er wiederholt dabei auch seine bereits im Zuge der Vorbegutachtungen geäußerte Empfehlung, den Standort des Rückhaltebeckens auf einen Bereich außerhalb der Wildtierpassage zu verschieben.

Die Oö. Umweltschutz schließt sich den Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz vollinhaltlich an. Im Gutachten werden alle relevanten naturschutzfachlichen Sachverhalte zur Lebensraumvernetzung und zu den projektbezogenen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeit der S10 Mühlviertler Schnellstraße behandelt und korrekt dargestellt.

Insbesondere die vorhabensbedingte Einengung des Wanderkorridors im unmittelbaren Nahbereich der B310-Unterführung und der damit einhergehende Verlust der Vernetzungsfunktion werden als maßgebliche Beeinträchtigung aufgezeigt. Die Freihaltung einer 50 m breiten Pufferzone zum sog Weihteich als Migrationskorridor und wesentliches Element der Wildtierpassage ist das Ergebnis vorangegangener, fachlich begründeter Festlegungen und stellt das funktionelle Mindestanforderung dar. Weitere Eingriffe haben zu unterbleiben. Zweckmäßigerweise sollten in diesem Bereich zur Verbesserung der Funktionalität Bepflanzungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Es gehen daher auch die in der Stellungnahme Dr. Fellingner vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen ins Leere, da sie auf der irrigen Annahme der grundsätzlichen fachlichen Vertretbarkeit eines Eingriffs beruhen.

Auf absolutes Unverständnis stößt das Verhalten der Stadtgemeinde Freistadt, den Wildtierwanderkorridor ohne Rücksicht auf dessen Funktion und Bedeutung bei ihren Planungen unbeachtet zu lassen. Bereits seit 2017 ist auch der Stadtgemeinde Freistadt bekannt, dass der Bereich nördlich des Weihteichs von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung ist und dessen Sicherung als Wanderkorridor insbesondere für die Feststellung der Umweltverträglichkeit der S10 Mühlviertler Schnellstraße essentiell ist.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Park & Ride-Anlage samt Rückhaltebecken wurde letztlich die Sicherstellung eines 50 m breiten Korridors, insbesondere in Hinblick auf weitere INKOBA-Planungen, festgelegt. Auch darüber ist die Stadtgemeinde Freistadt in Kenntnis. Weiters wurde mehrfach, zuletzt vom ASV für Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Vorbegutachtung, auf die naturschutzfachliche Konfliktsituation hingewiesen.

Völlig ungeachtet führt die Stadtgemeinde Freistadt jedoch ihre Planungen fort, missachtet die Rücksichtnahmeverpflichtung für Planungen/Projekte des Bundes (S10 Mühlviertler Schnellstraße) und negiert die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz.

Das Rückhaltebecken Nord mit Ableitung zum Jaunitzbach wurde bereits realisiert. Die Errichtung des Rückhaltebeckens Süd ist für die Oö. Umweltanwaltschaft aus naturschutzfachlichen Gründen ebenso wie aus Überlegungen zur (wildökologischen) Raumplanung am gegenständlichen Standort völlig undenkbar. Einer Situierung innerhalb der für die Funktionalität des Wanderkorridors relevanten Bereiche, die bekannterweise eine 50 m breite Pufferzone nördlich des Weihteichs einnehmen, kann keinesfalls zugestimmt werden und wird abgelehnt. Die Behörde möge die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.